



BESCHLUSSVORLAGE Ortschaftsrat Neureut	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:	28.03.2017 12/2017 1 öffentlich Ortsverwaltung Neureut
Fortschreibung Lärmaktionsplan 2016 – Ruhige Gebiete / Erholungszonen		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis

Beschlussantrag

Der Ortschaftsrat Neureut nimmt die Ausführungen zu den Vorschlägen für sechs „Ruhige Gebiete“

1. Kastenwört
2. Alter Flugplatz
3. Schlossgarten & südlich Adenauerring
4. Nördlicher Hardtwald
5. Nördlich Grötzingen
6. Höhenstadtteile

und zu zwei Vorschlägen für „Erholungszonen“

1. Beiertheimer Feld und Günther-Klotz- Anlage
2. Oberwald

zur Kenntnis.

Die Stadt Karlsruhe hat als Ballungsraum mit mehr als 250.000 Einwohnern gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Hierfür sind gemäß §47e BImSchG die Gemeinden selbst zuständig. Die erste Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung am 19. Juli 2016 beschlossen. Für die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ wurde damals eine separate Beschlussfassung in Aussicht gestellt. Gemäß § 47 d Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll das Ziel der Lärmaktionspläne auch sein, „Ruhige Gebiete“ gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans sollen daher auch „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden.

Die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ entspricht zudem konsequent dem Leitthema „Grüne Stadt Karlsruhe“. Denn die „Grüne Stadt Karlsruhe“ verfolgt das Ziel, eine hohe Lebensqualität in der Stadt langfristig für künftige Generationen zu erhalten und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Dazu ist es erforderlich, Regenerations- und Erholungsräume bereitzustellen, die dem Menschen unter anderem Schutz vor Lärmbelastung bieten. Mehrere der vorgeschlagenen Gebiete sind zudem bereits naturschutz- rechtlich unter Schutz gestellt. Die naturschutzrelevanten Schutzziele haben jedoch in der Regel keinen Ansatz zur Lärmbewertung. Mit der Ausweisung Ruhiger Gebiete erhalten diese Schutzgebiete - die nicht nur für die Bewahrung von Naturräumen wichtig sind, sondern für die Bevölkerung einen wichtigen Freizeit- und Erholungsfaktor darstellen -, auch einen zusätzlichen Schutzgegenstand, der sich sowohl auf die Fauna als auch auf die Gesundheit von Menschen positiv auswirkt.

Allgemeines

Laut Umgebungslärmrichtlinie (EU RL 2002/49/EG) ist nach Artikel 3 ein „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der LDEN-Index (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt.“

Der LDEN ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden - **Day Evening Night**. Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zu-schlag von 5 dB (Abend) bzw. 10 dB (Nacht) berücksichtigt. Der LDEN dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung, im Gegensatz zum LN, der die Lärmbelastung ausschließlich in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) darstellt.

Auf europäischer Ebene und in Deutschland wurde ein solcher Indexwert bisher nicht festgelegt. Es gibt daher derzeit keine verbindlichen Vorgaben für die Auswahlkriterien von „Ruhigen Gebieten“.

Von Bedeutung ist außerdem, dass das subjektive Lärmempfinden nur teilweise durch akustische Kenngrößen wie den Mittelungspegel beschrieben werden kann. So können laut Länderearbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) innerstädtische Erholungsflächen als „Ruhige Gebiete“ in Betracht kommen, wenn sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhaus- gebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen, handeln.

Hier wird demnach auch auf die Erholungsfunktion eines Gebietes abgehoben. Darauf weist Artikel 2 Abs. 1 der Umgebungslärmrichtlinie hin, der bezüglich des Geltungsbereichs der Richtlinie explizit „öffentliche Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraumes“ nennt, also typische Gebiete mit Naherholungsfunktion.

Relevante Lärmindizes

Potenziell „Ruhige Gebiete“ in Ballungsräumen sind gemäß der Hinweise der LAI vor allem ruhige Landschaftsräume. Das heißt großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbe-

lassen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden. Als Anhaltswert wird eine Mindestgebietsgröße von 4 km² genannt. Unter der Bedingung, dass der überwiegende Teil der Fläche eine Lärmbelastung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweist.

Da die Vorschriften zur Berechnung von Straßenverkehrslärm (RLS-90 / VBUS) und Schienenverkehrslärm (Schall03 / VBUSCH) auf vergleichbaren Ausbreitungsverfahren basieren und die Schallpegel jeweils in denselben Zeiträumen ermitteln, werden bei der Suche nach „Ruhigen Gebieten“ die Ergebnisse dieser Schallpegelberechnungen für eine integrale Bewertung kartografisch überlagert.

Die Berechnungsvorschriften für andere Schallquellen (Gewerbe, Sport, Freizeit, etc.) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind dagegen mit Verkehrslärberechnungen nicht vergleichbar, da die Berechnungsmodi und Zeiträume, für die die Immissionswerte gelten, unterschiedlich sind. So wird in manchen Vorschriften das Wochenende gesondert behandelt oder es werden verschiedene Nutzungsarten unterschiedlich bewertet. Bei der Berechnung von Gewerbelärm beispielsweise werden Zuschläge je nach Nutzungsart vergeben. Da diese Zuschläge nicht in der Berechnung des Verkehrslärms enthalten sind, ist eine Vergleichbarkeit dieser Schallpegel nicht gegeben. Somit ist eine Überlagerung des Gewerbelärms mit dem Verkehrslärm nicht möglich.

In der **Anlage 1** ist eine integrierte Darstellung der Verkehrslärmquellen Straße und Schiene mit den „Ruhigen Gebieten“ abgebildet, ergänzt mit zwei großflächigen gewerblichen Lärmquellen.

Vor diesem Hintergrund sollen „Ruhige Gebiete“ für Karlsruhe in zwei Abstufungen kategorisiert werden:

A: „Ruhige Gebiete“

Große zusammenhängende Freiräume, die der Erholung dienen und im überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung (LDEN) von ≤ 50 dB(A) aufweisen. In den Randbereichen kann durchaus eine höhere Lärmbelastung herrschen.

B: „Erholungszonen“

Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität und einer Lärmbelastung von ≥ 55 dB(A). Zusätzlich muss der Pegel in der Kernfläche einer Erholungszone mindestens 6 dB(A) unter dem Maximalpegel im höchstbelasteten Bereich (entlang den Rändern des Gebietes) liegen.

Die Randbereiche zwischen den „Ruhigen Gebieten“ und „Erholungszonen“ (zwischen >50 dB(A) und <55 dB(A)) werden als Pufferzonen angesehen. Sie sind gekennzeichnet durch vielbefahrene und dadurch laute Straßen und dienen somit als Abgrenzung der beiden Gebietskategorien.

Ansonsten sind derzeit keine großflächigen Gebiete vorhanden, in denen im Kernbereich ein Lärmpegel zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A) liegt. Sollte dies zukünftig auftreten, würde dies in einer der nächsten Fortschreibungen des Lärmaktionsplanes zu den „Ruhigen Gebieten/ Erholungszonen“ berücksichtigt werden.

Auswahlkriterien für „Ruhige Gebiete“/ „Erholungszonen“

Anhand der folgenden Auswahlkriterien wurden demnach die „Ruhigen Gebiete“ und die innerstädtischen „Erholungszonen“ ausgewählt:

	Ruhiges Gebiet	Erholungszone
Merkmal	Wald, Grünflächen, Parkanlagen, Feld, Flur und Wiesen	Grün- und Erholungsflächen mit hoher Aufenthaltsfunktion
Lärmpegel	(LDEN) ≤ 50 dB(A) im Kernbereich	(LDEN) ≥ 55 dB(A)
Relativer Lärmpegel		6 dB(A) in der Kernfläche gegenüber dem höchstbelasteten Bereich

Die Flächen überschneiden sich zu einem großen Teil mit Flächen, die als Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind und in denen daher eine Siedlungsentwicklung nicht ohne weiteres zu erwarten ist.

Zu ausgewiesenen und geplanten Gewerbegebieten wurde ein ausreichend großer Abstand eingehalten.

Teilweise finden in den vorgeschlagenen Gebieten wie Schlosspark oder Günther-Klotz-Anlage üblicherweise temporäre Veranstaltungen statt. Diese sollen auch zukünftig stattfinden können, da „Ruhige Gebiete“ im Hinblick auf eine verkehrsbedingt dauerhaften, überwiegend ruhigen Situation ausgewählt wurden, in denen im Rahmen der üblichen und auch bestimmungsgemäßen Nutzung gelegentlich lautstärkere Ereignisse stattfinden können.

Bei der Auswahl der „Erholungszonen“ wurde eine lärmverursachende Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt. Innerhalb der Gebiete sind hierdurch zwar Geräuscheinwirkungen zu erwarten, in diesem Fall wird der Erholungsfunktion jedoch ein höheres Gewicht beimessen. Als Ziel der Umgebungslärmrichtlinie steht die Absenkung der kontinuierlichen Verkehrsimmissionen im Vordergrund. Die Ausweisung als „Ruhiges Gebiet / Erholungszone“ steht daher einer möglichen Freizeitnutzung nicht entgegen.

In einigen Bereichen (Kastenvört, Schlosspark, Hardtwald, Oberwald) sind derzeit Anlagen wie Gewerbebetriebe, Sportstätten, Schießsportanlagen o. ä. vorhanden. Bei der räumlichen Abgrenzung der „Ruhigen Gebiete“ werden derartige Anlagen nicht einbezogen. Die Anlagen befinden sich in ausreichendem Abstand zu den vorgesehenen Gebieten.

Ebenso wurden Bereiche, die als Prüffläche für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Betracht kommen, ausgenommen.

Die vorgeschlagenen Waldflächen sind bereits heute schon als Immissionsschutzwald definiert. Dieser hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotop vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern.

Sonderfall Schießstände

Speziell Schießsportanlagen, die bewusst fernab der bewohnten Siedlungsbereiche angesiedelt werden und deren Lärm in den „Ruhigen Gebieten“ weithin hörbar ist, sollen durch die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ nicht im Rahmen der zulässigen Nutzung eingeschränkt werden, solange Bedarf für die Anlage besteht. Dies soll sich sowohl auf den Bestand aber auch eventuelle zukünftige Erweiterungen beziehen.

Die errechneten Beurteilungspegel betragen beispielsweise aus Einzelschusspegeln (ca. 70 dB(A)) einer gesteuerten Messung am Schießstand Oberwald in ca. 100 Meter Entfernung, vor dem Tor der Anlage 67,2 dB(A). An der Grillhütte am Oberwaldsee in ca. 270 Meter Entfernung betrug der Beurteilungspegel noch 58,8 dB(A). In zunehmender Entfernung vermischen sich somit die Geräusche der Schießsportanlage mit der bestehenden

Geräuschkulisse des Verkehrslärms. Hierbei wird deutlich, dass sich die Lärmberechnungen, die gemäß TA Lärm auf laute Einzelereignisse abheben, und die Lärmberechnung für den kontinuierlichen Verkehrslärm differenziert betrachtet werden müssen. Der Schießstand am Adenauerring verursacht im Gegensatz zum Schießstand Oberwald eine weit höhere Lärm-belastung.

Es wird jedoch erkennbar, dass die Schießsportanlagen die „Ruhigen Gebiete“ / „Erholungszonen“ nicht erheblich beeinträchtigen, wenn die Gebiete in ausreichender Entfernung (ca. 300 Meter) zur bestehenden Anlage liegen.

Auf Grund dieser Gegebenheiten kommen folgende Gebiete in Betracht:

Nr.	Name	Größe im Stadtgebiet	
		absolut in ha	Anteil an der Gemar- kungsfläche in %
Ruhige Gebiete			
1	Kastewört	533	3,1
2	Alter Flugplatz	38	0,2
3	Schlossgarten & südlich Adenauerring	31	0,2
4	Nördlicher Hardtwald	885	5,1
5	Nördlich Grötzingen	100	0,6
6	Höhenstadtteile	905	5,2
Erholungszonen			
7	Beiertheimer Feld und Günther-Klotz- Anlage	27	0,2
8	Oberwald	310	1,8
Summe		2829 ha	16,4 %

Die genannten Flächen werden jeweils mit einer räumlichen Abgrenzung als potentielle „Ruhige Gebiete“ und „Erholungszonen“ in **Anlage 2** in Form von Steckbriefen beschrieben. Bei der Festlegung der „Ruhigen Gebiete“ wurde bewusst auf eine linienartige Umgrenzung verzichtet, da es hier mehr um die Erhaltung des Gebietscharakters geht als um die Beurteilung, ob an der Grenzlinie ein Lärmpegel überschritten ist.

Neben den genannten Gebieten wurden auch weitere potentielle Bereiche untersucht. Die Bereiche des Hauptfriedhofes, der Rüppurrer Wiesen und des Kleinen Bodensees in Neureut sollen vorerst jedoch nicht als „Ruhige Gebiete“ / „Erholungszonen“ ausgewiesen werden. Zum Teil liegen diese Bereiche zu nah an möglichen Gewerbelärmquellen oder sind zu stark durch den Verkehrslärm belastet. Bei den „ruhigen Gebieten“ wird auch ein besonderes Augenmerk auf die Freizeitnutzung gelegt. Der Hauptfriedhof hat in der Regel keinen Schwerpunkt in der Freizeitnutzung und wird daher nicht in die Betrachtung als „Ruhiges Gebiet“ einbezogen.

Zielsetzung und rechtliche Wirkung von „Ruhigen Gebieten“ und „Erholungszonen“

Die „Ruhigen Gebiete“ und „Erholungszonen“ sollen vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Da als Kriterium für die Auswahl von „Ruhigen Gebieten“ der LDEN herangezogen wird, ist deutlich, dass es in erster Linie um die Lärmbelastung durch den Verkehr geht.

Temporäre Vorkommnisse wie Veranstaltungen, temporärer Bau- oder Betriebslärm und Fehlverhalten Einzelner (z. B. lautes Radiohören) sollen mit der Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ nicht geregelt werden.

Generell sollen aber Planungen, die lärmsteigernde Wirkung in „Ruhigen Gebieten“ / „Erholungszonen“ haben oder Neuansiedlung von lärmrelevanten Anlagen oder Einrichtungen vermieden werden.

Dabei geht es dem Richtlinien- und Gesetzgeber bei den „Ruhigen Gebieten“ in erster Linie um die Vermeidung der Lärmzunahme und weniger um eine Verringerung der vorhandenen Lärmbelastung. Somit sind auch keine expliziten aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die jeweiligen Gebiete vorgesehen.

Vorhaben, die der kommunalpolitischen Abwägung unterliegen

Die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ stellt eine kommunalpolitische Zielsetzung ohne rechtlich verbindliche Bedeutung nach außen dar. Sie stellen jedoch – wie andere fachliche Aspekte – bei kommunalpolitischen Themenstellungen einen neuen, zusätzlichen Abwägungsbelang dar, der bei Entscheidungen zu berücksichtigen ist.

So sind bei zukünftigen Planungen, insbesondere bei Bauleitplanverfahren ausgewiesene „Ruhige Gebiete“ bzw. „Erholungszonen“ als gesonderter Aspekt in die Abwägung einzubeziehen. Dies wäre bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) oder auch bei jeglichen Bebauungsplanverfahren (BPlan) zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Verkehrsplanungen im Rahmen von BPlänen.

Vorhaben ohne kommunalpolitische Abwägung

Die Zulässigkeit von Änderungen, Erweiterungen oder Erneuerungen von Anlagen richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere Bundes- Immissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk und Landesbauordnung); sie bleibt dementsprechend von der Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ / „Erholungszonen“ unberührt. Gleiches gilt für die Errichtung neuer Anlagen auf der Grundlage bestehender Baurechte und für temporäre Nutzungen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen.